



F ü r u n s e r L a n d !

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2001-BG/326/34-2012

BETREFF

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz, das Prüfungstaxengesetz Schulen/Pädagogische Hochschulen sowie das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert werden; Stellungnahme

Bezug: BMUKK-13.462/0021-III/1/2012

DATUM

30.08.2012

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Ing. Mag. Ludwig Stegmayer

TEL +43 662 8042 2982

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Art 1 Z 4 des Entwurfs, mit dem eine Anpassung der Supplieverpflichtung der Landeslehrer an die Verwendung von Bundeslehrkräften an Neuen Mittelschulen erfolgen soll, wird abgelehnt, da auf Grund dieser Änderung erhebliche Mehrkosten für das Land Salzburg entstehen können. Gemäß Punkt 3.3 „Refundierung der zusätzlichen Ausgaben für die Länder“ des Erlasses des Bundesministeriums vom 12. April 2012, GZ BMUKK-687/0003-III/ Pers.Controlling /201, refundiert der Bund nämlich für den Einsatz einer Landeslehrperson für eine abwesende Bundeslehrkraft nur jene tatsächlich gehaltenen Stunden, die ab der fünften Woche der Abwesenheit der Bundeslehrkraft anfallen, woraus folgt, dass die Kosten für die vorgeschlagenen Supplierungen innerhalb der ersten vier Wochen vom Land zu tragen wären.

Die 20-stündige Supplieverpflichtung von (unter Anrechnung auf die im C-Topf zu leistenden Stunden) eingesetzten Landeslehrern und Landeslehrerinnen garantieren im Zusammenhang keine Kostenneutralität, denn fallen für diese mehr als 20 Supplierstunden

DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTSDIREKTION

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL post@salzburg.gv.at • DVR 0078182

im Unterrichtsjahr an, haben diese Anspruch auf bezahlte Einzelmehrdienstleistungen gemäß § 50 LDG 1984, welche zu Lasten des Stellenplans des Landes gehen und damit zu Mehrkosten für das Land führen. Ohne die vorgeschlagene Supplierungsverpflichtung der Landeslehrer für Bundeslehrkräfte würden diese Kosten entweder erst gar nicht entstehen oder nur zu einem erheblich geringen Teil anfallen.

Zu kritisieren ist ferner, dass die Erläuterungen des Entwurfs keinerlei Aussagen über die finanziellen Auswirkungen dieses Änderungspunktes enthalten. Sie entsprechen daher nicht den Vorgaben des Art 1 Abs 3 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über einen Konsultationsmechanismus.

Im Hinblick darauf wird die Zurückziehung des gegenständlichen Änderungspunktes oder die Zusage einer vollen Refundierung sämtlicher durch Landeslehrer für Bundeslehrer geleisteten Supplierstunden gefordert.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Dr. Heinrich Christian Marckhgott

Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Unterricht, Kunst u. Kultur, Minoritenplatz 5, 1014 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelgenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Präsidium des Nationalrates, E-Mail: CC
12. Präsidium des Bundesrates, E-Mail: CC
13. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
14. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
15. Abteilung 2 Bildung, Mozartplatz 8, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern
16. Abteilung 8 Finanz- und Vermögensverwaltung, Kaigasse 2a, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern